

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 31. August 2016

689.

Schriftliche Anfrage von Derek Richter und Martin Götzl betreffend Kundgebung in Oerlikon vom 20. Mai 2016, Einsatzstrategie der Polizei sowie Angaben zu den Teilnehmenden und den entstandenen Schäden

Am 25. Mai 2016 reichten Gemeinderäte Derek Richter und Martin Götzl (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/180, ein:

Am 20. Mai 2016 um ca. 15:20 Uhr fand in Oerlikon unmittelbar vor dem Bahnhof eine Demonstration mit mehreren Dutzend Teilnehmern statt. Diese Kundgebung wurde durch ein landwirtschaftliches Motorfahrzeug mit Anhänger angeführt. Während dieser Kundgebung kam es zu Behinderungen der VBZ.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde für die oben genannte Demonstration eine Bewilligung erteilt? Wenn nein, mit welcher Strategie wurden die Polizeikräfte informiert und instruiert?
2. Wurden die Identitäten der Organisatoren durch die vor Ort anwesenden Polizeikräfte festgestellt? Wenn nein, wieso nicht?
3. Sind Teilnehmer dieser Kundgebung bereits aktenkundig oder in anderer Form der Polizei bekannt? Wenn ja, um welche Anzahl an Personen handelt es sich?
4. Lag eine Ausnahmegewilligung für das Befahren des mit einem Fahrverbot belegten Abschnittes vor dem Bahnhof Oerlikon vor? Wenn nein, wieso nicht und wurde folglich der fehlbare Fahrzeugführer gebüsst?
5. Wurde von der VBZ Strafanzeige eingereicht? Wurde eine oder mehrere Personen gemäss SVG Art. 38 Abs. 1 gebüsst? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, wieso nicht?
6. Kam es im Verlauf dieser Kundgebung zu Sach- und/ oder Personenschäden und gingen in der Folge dessen von Geschädigten Strafanzeigen ein?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wurde für die oben genannte Demonstration eine Bewilligung erteilt? Wenn nein, mit welcher Strategie wurden die Polizeikräfte informiert und instruiert?»):

Ein Bewilligungsgesuch für die erwähnte Veranstaltung wurde nicht eingereicht und es wurde auch keine Bewilligung erteilt. Vor dem Hintergrund der verfassungsmässigen Grundrechte und in Nachachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips toleriert die Stadtpolizei Kundgebungen und Demonstrationen in Ausnahmefällen auch ohne Bewilligung.

Die Abwehr unmittelbar drohender Gefahren und das Verhindern von Straftaten bilden bei politischen Veranstaltungen den Kern des polizeilichen Auftrags. Das Vorgehen beim erwähnten Umzug vom 20. Mai 2016 unterschied sich nicht von Einsätzen in vergleichbaren Situationen. Fragen, welche ihre konkrete Strategie tangieren, können von der Stadtpolizei aus taktischen Gründen nicht abschliessend beantwortet werden. Die Polizei erfuhr von diesem Anlass aus verschiedenen Informationsquellen. Sie begleitete den Umzug mit sichtbarer Uniformpräsenz und mit einem zivilen Aufklärungselement.

Zu Frage 2 («Wurden die Identitäten der Organisatoren durch die vor Ort anwesenden Polizeikräfte festgestellt? Wenn nein, wieso nicht?»):

Die Teilnehmenden gaben keine für die Organisation verantwortliche Person an. Eine gross angelegte Personenkontrolle oder gar ein Polizeieinsatz mit allenfalls notwendiger Zuhilfenahme von Zwangsmitteln wäre zu jenem Zeitpunkt unverhältnismässig gewesen.

Zu Frage 3 («Sind Teilnehmer dieser Kundgebung bereits aktenkundig oder in anderer Form der Polizei bekannt? Wenn ja, um welche Anzahl an Personen handelt es sich?»):

Da es zu keinen Personenkontrollen gekommen ist, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Fragen 4 und 5 («Lag eine Ausnahmegewilligung für das Befahren des mit einem Fahrverbot belegten Abschnittes vor dem Bahnhof Oerlikon vor? Wenn nein, wieso nicht und wurde folglich der fehlbare Fahrzeugführer gebüsst?» «Wurde von der VBZ Strafanzeige eingereicht? Wurde eine oder mehrere Personen gemäss SVG Art. 38 Abs. 1 gebüsst? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, wieso nicht?»):

Wie bereits erwähnt sind keine Bewilligungsgesuche eingegangen und es lagen somit keine Bewilligungen vor. Wie bereits erwähnt führte die Stadtpolizei aus Gründen der Verhältnismässigkeit keine Personenkontrollen oder andere polizeiliche Interventionen durch. Ein polizeiliches Einschreiten hätte bei dieser friedlich verlaufenden Veranstaltung zu einer Eskalation führen können. Die Stadtpolizei hat keinen Verstoß wegen Nichtgewähren des Vortritts gegenüber der Strassenbahn i.S.v. Art. 38 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) geahndet. Die Polizeikräfte vor Ort standen in direktem Kontakt zu den Verkehrsbetrieben Zürich (VBZ). Bei der Stadtpolizei ging keine Anzeige seitens der VBZ ein, zumal es sich um ein Offizialdelikt handelt.

Zu Frage 6 («Kam es im Verlauf dieser Kundgebung zu Sach- und/ oder Personenschäden und gingen in der Folge dessen von Geschädigten Strafanzeigen ein?»):

Der Stadtpolizei sind keine Sach- oder Personenschäden bekannt. Es wurden auch keine Anzeigen mit einem Bezug zu dieser Veranstaltung bei der Polizei eingereicht.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti